



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/102/3433

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Personal	27.11.2015	

Jakob Schmid

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Hauptausschuss	Vorberatung	14.12.2015
Rat	Entscheidung	14.12.2015

Befugnis zur Festsetzung der Versorgungsbezüge; Übertragung auf die kvw-Beamtenversorgung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Befugnisse nach § 49 Abs. 1 S. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz auf die kvw-Beamtenversorgung zu übertragen und die kvw-Beamtenversorgung zu bevollmächtigen, die Vertretung in Widerspruchs- und Verwaltungsverfahren zu übernehmen.

Sachverhalt:

Das Referat Beamtenversorgung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster, (kvw-Beamtenversorgung) berechnet die Versorgungsleistungen für die Beamten der Stadt Oelde und zahlt diese aus. Auf der Grundlage der Berechnungen der kvw-Beamtenversorgung werden die Versorgungsbezüge per Bescheid durch die Stadt Oelde festgesetzt (Arbeitsaufwand im Regelfall weniger als 60 min./Jahr).

Die kvw-Beamtenversorgung bietet einen zusätzlichen Service und übernimmt bei entsprechender Übertragung der Befugnis auch die Erstellung/ Ausfertigung der Bescheide (Festsetzungsbefugnis) und den Versand. Die Stadt Oelde erhält Zweitschriften und wird weiterhin über alle Vorgänge informiert. Auch alle wichtigen Entscheidungen, insbesondere die Anrechnung von Zeiten, werden weiter mit der Stadt Oelde abgestimmt. Zusätzlich übernimmt die kvw-Beamtenversorgung bei entsprechender Bevollmächtigung die Vertretung der Stadt in Widerspruchs- und Verwaltungsverfahren

Diese Angebote sind durch die Verwaltungskosten abgedeckt und würden bei einer Inanspruchnahme das bisher übliche Verfahren vereinfachen.

Rechtsgrundlage für die Übertragung der Befugnisse ist § 49 Absatz 1 Satz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz. Durch Beschluss des Rates kann danach die Festsetzungsbefugnis sowie die Vertretung in Widerspruchs- und Verwaltungsverfahren auf die kww-Beamtenversorgung übertragen werden.